

RS Vwgh 1985/10/7 84/15/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1985

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

BewG 1955 §55 Abs1;

1. BewG 1955 § 10 heute
2. BewG 1955 § 10 gültig ab 30.07.1955
1. BewG 1955 § 55 heute
2. BewG 1955 § 55 gültig ab 13.12.1972 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1972

Rechtssatz

Zutreffende Vergleichspreise gem § 10 Abs 2 BewG 1955 liegen vor, wenn die maßgeblichen Wertfaktoren des zu bewertenden Grundstücks und der Vergleichsgrundstücke übereinstimmen, oder obwohl eine solche Übereinstimmung nicht hinsichtlich aller wesentlichen preisbestimmenden Merkmale besteht, immerhin noch eine zuverlässige Wertableitung aus den Vergleichspreisen möglich ist. Zutreffende Vergleichspreise gem Paragraph 10, Absatz 2, BewG 1955 liegen vor, wenn die maßgeblichen Wertfaktoren des zu bewertenden Grundstücks und der Vergleichsgrundstücke übereinstimmen, oder obwohl eine solche Übereinstimmung nicht hinsichtlich aller wesentlichen preisbestimmenden Merkmale besteht, immerhin noch eine zuverlässige Wertableitung aus den Vergleichspreisen möglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984150015.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>